

# Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Signatur: 6 A 7393/77

Titel: Sächsisches Archivgesetz

Laufzeit: Digitalisate von Archivgut, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv im Internet veröffentlicht, unterliegen der Freigabe Creative Commons Zero, kurz CC0.



Das Brandenburgische Landeshauptarchiv entlässt das digitalisierte Archivgut in die Gemeinfreiheit – auch Public Domain genannt – und entspricht damit seinem öffentlichen Auftrag, zu dem von ihm bewahrten Archivgut Zugang zu schaffen. Das bedeutet, Sie werden für die Nutzung der Digitalisate in keiner Weise durch Lizenzbedingungen eingeschränkt. Die mit CC0-Freigabe versehenen Inhalte dürfen verwendet, bearbeitet, verbreitet oder veröffentlicht werden, soweit keine weiteren Gesetzesvorschriften das einschränken.

Weiterführende Informationen zu CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

Die Angabe von Quellen ist wichtiger Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis. Es wird vorausgesetzt, dass genutzte und zitierte Quellen benannt werden. Die Nennung der bewahrenden Einrichtung ist ebenfalls üblich.

Bei der Quellenangabe beachten Sie bitte folgende Zitierweise:

Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA),

Rep. ... Nr. ...

Gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. I Nr. 9 vom 12. April 1994, S. 97) ist nach Erscheinen eines Werks, das unter Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich an das Brandenburgische Landeshauptarchiv abzugeben.

Bitte senden Sie ein kostenfreies Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung an:

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Bibliothek

Postfach 60 04 49

14404 Potsdam

Poststelle@BLHA.Brandenburg.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG)</b> .....	<b>15</b>
<b>Erster Abschnitt – Allgemeines</b> .....	<b>15</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	15
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	22
<b>Zweiter Abschnitt – Staatliches Archivwesen</b> .....	<b>39</b>
§ 3 Organisation des staatlichen Archivwesens.....	39
§ 4 Aufgaben des Sächsischen Staatsarchivs .....	42
§ 5 Anbietung und Übernahme .....	53
§ 6 Rechtsansprüche Betroffener.....	94
§ 7 Deposita .....	99
§ 8 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes.....	105
§ 9 Benutzung des Archivgutes .....	121
§ 10 Schutzfristen .....	143
§ 11 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen .....	178
<b>Dritter Abschnitt – Archive sonstiger öffentlicher Stellen</b> .....	<b>183</b>
§ 12 Archiv des Landtages .....	184
§ 13 Kommunale Archive .....	194
§ 14 Archive von Hochschulen und Akademien .....	210
§ 15 Andere öffentliche Archive .....	214
<b>Vierter Abschnitt – Schlussbestimmungen</b> .....	<b>217</b>
§ 16 Verordnungsermächtigung.....	217
§ 17 Besondere personenbezogene Daten.....	219
§ 18 Einschränkung eines Grundrechts .....	220
§ 19 Inkrafttreten .....	222
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>223</b>